

Hygienekonzept

für die kommunalbetriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz

(Stand 03. März 2022)

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

I. Begriffe

Die Begriffe Impfnachweis, Genesenennachweis und Testnachweis sind in §2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung erläutert. Unser Hygienekonzept bezieht sich ausdrücklich nur auf dort definierte Form von Nachweisen.

3G Nachweis: Es ist mindestens einer der folgenden Nachweise erforderlich: Impfnachweis **oder** Genesenennachweis **oder** Testnachweis.

2G Nachweis: Es ist mindestens einer der folgenden Nachweise erforderlich: Impfnachweis **oder** Genesenennachweis

2G+ Nachweis: Es sind mindestens folgende Nachweise erforderlich:

- Impfnachweis und zusätzlicher Testnachweis*
- Genesenennachweis **und** zusätzlicher Testnachweis*

*Auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises kann verzichtet werden,

1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Impfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird
2. bei Personen für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.
3. bei Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen
4. bei Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden,
5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Impfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, einen Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, vorgelegt wird, der nicht älter als 90 Tage ist, oder
6. wenn der Nachweis einer vollständigen Impfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, vorgelegt wird und die letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt. Hygienekonzept, Stand 23. Februar 2022 Seite 3 von 6

II. Allgemeines

Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt. Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines 3G Nachweises sowie zur Kontakterfassung. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.

Es besteht generell die Pflicht FFP2-Maske in den Sportstätten bis zum Umkleide-/Sanitärbereich zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.

Am eigenen Sitzplatz können Zuschauer auf das Tragen einer Maske verzichten.

Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder elektr. Handtrocknern ausgestattet.

III. Konkrete Regelungen an Spieltagen

Besucher unserer Sporteinrichtungen (Zuschauer, Spieler, Offizielle, Kampfgerichte, Schiedsrichter) erhalten Zugang nach Erbringung eines 3G-Nachweises. Die Kontrolle wird durch den Veranstalter durchgeführt. Es erfolgt keine verpflichtende Kontaktdatenerfassung.

Falls Gäste zu ihrer eigenen Sicherheit eine Registrierung per App durchführen wollen, sind entsprechende QR-Codes an den Eingangstüren angebracht.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres soweit Schüler, sind von der Testpflicht ausgenommen und erhalten ohne gesonderten Nachweis Zugang zu den Sporteinrichtungen.

Die maximal zulässige Zuschauerauslastung der Sporthallen wird für die genutzten Hallen wie folgt festgelegt:

Sachsenhalle	300 Zuschauer
Andrégymnasium	30 Zuschauer
Diesterwegschule	30 Zuschauer

Für Jugendspiele in den kleineren Hallen (Andrégymnasium, Diesterwegschule) werden den Gastvereinen jeweils 10 freie Plätze reserviert und garantiert. Sollten mehr als 10 Gästezuschauer diese Spiele besuchen wollen, wird empfohlen, im Vorfeld mit dem Veranstalter in Kontakt zu treten.

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Veranstaltungen der HSG Rottluff/Lok Chemnitz und seiner beteiligten Vereine sowie des HC Buteo Chemnitz e.V.